

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Isabell Zacharias, Dr. Linus Förster, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Reinhold Perlak, Markus Rinderspacher, Harald Schneider, Angelika Weikert** und Fraktion (SPD)

**zur Verbesserung der Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Mitwirkungsrechte von Jugendlichen in den Kommunen**

### A) Problem

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat kommen, dürfen sich derzeit nicht an der kommunalen Politik in wirkungsvoller Weise beteiligen. Ihnen wird nur auf Beschluss der Bürgerversammlung ein Mitberatungsrecht in der Bürgerversammlung eingeräumt.

Politisch interessierte und engagierte Jugendliche haben derzeit ebenfalls keine wirkungsvollen Möglichkeiten, an den politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene mitzuwirken, obwohl jugendpsychologische Studien zeigen, dass etliche junge Menschen derzeit bereits in deutlich jüngerem Alter als in vergangenen Jahrzehnten politisches Wissen erworben haben und sich an den Entscheidungsfindungen beteiligen wollen. Ihr Mitberatungsrecht in der Bürgerversammlung beschließt ebenfalls die Bürgerversammlung.

Die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat ist auf Deutsche begrenzt. Damit haben EU-Ausländer, die in den Gemeinderat oder den Kreistag gewählt worden sind, auch keine Möglichkeit, zu weiteren Bürgermeistern oder zum Stellvertreter des Landrats gewählt zu werden, weil die Wählbarkeit in diese Ämter an die Wählbarkeit in das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats anknüpft. Für das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats sind nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG wählbar.

Wer Bürgermeister oder Landrat werden will, muss mindestens am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### B) Lösung

Die Vorschrift über die Bürgerversammlung (Art. 18 GO) wird dahingehend geändert, dass sichergestellt wird, dass auch Nicht-EU-Bürger ein Mitspracherecht in der Bürgerversammlung bekommen und auch Jugendlichen (deutschen und ausländischen) ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat wird auf alle Unionsbürger ausgeweitet.

Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat wird auf 18. Jahre gesenkt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Erweiterung der Zahl der Passivwahlberechtigten bei der Wählbarkeit zum Amt des ersten Bürgermeisters und Landrats führt bei den Gemeinden und Landkreisen zu zusätzlichen Kosten durch veränderte Stimmzettel usw.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Verbesserung der Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Mitwirkungsrechte von Jugendlichen in den Kommunen**

#### **§ 1 Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Art. 18 der Klammerzusatz „(Bürgerversammlung)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerversammlung)“ ersetzt.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Bürgerversammlung)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerversammlung)“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Einwohner, die sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Einwohner, die sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

#### **§ 2 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**

Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****Zu § 1***Zu Nr. 1*

Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht wegen nachfolgender Änderung des Art. 18 GO.

*Zu Nr. 2*

Die Bürgerversammlung nach Art. 18 GO wird umbenannt in Einwohnerversammlung und das Rederecht wird erweitert auf alle Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Damit wird sichergestellt, dass auch Nicht-Unionsbürger und Einwohner, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Mitberatungsrecht auf Bürgerversammlungen erhalten. Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 GO können auf Bürgerversammlungen grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Gemeindebürger sind nach Art. 15 Abs. 2 GO Gemeindeangehörige, die in der Gemeinde das Recht haben, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Dies sind nach Art. 1 Abs. 1 GLKrWG alle Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern die weiteren Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GLKrWG vorliegen. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG benennt als eine Voraussetzung, dass die Person das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Gemeindeangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und auch Personen, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG sind, können lediglich aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Bürgerversammlung das Wort erhalten. Dies erschließt sich aus Art. 18 Abs. 3 Satz 2 GO. Damit diese Gemeindeangehörigen, die oftmals bereits länger in der Gemeinde wohnen als so manche in der Bürgerversammlung berechnete Gemeindebürger, nicht nur weiterhin die selben Pflichten, sondern auch die selben Rechte in der Gemeinde haben, wird Art. 18 GO dahingehend geändert, dass auch diese Gemeindeangehörigen auch ohne Beschluss der Bürgerversammlung reden und mitberaten dürfen. Was die Jugendlichen angeht, beugt die Änderung auch einer Politikverdrossenheit vor.

**Zu § 2***Zu Nr. 1*

Die integrationspolitisch nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats nur Personen wählbar sind, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG), wird aufgehoben. Eine solche Einschränkung des passiven Wahlrechts ist integrationsfeindlich, auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG und Art. 19 EGV vereinbar ist. Der Ausschluss des passiven Wahlrechts von EU-Bürgern für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz. 1 LKrO nämlich auch zur Folge, dass die EU-Bürger auch nicht zu weiteren Bürgermeistern und zum Stellvertreter des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht besitzen.

*Zu Nr. 2*

Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und Landrat wird auf 18. Jahre gesenkt. Dies beugt auch der Politikverdrossenheit junger Menschen vor. Nach Art. 14 Abs. 2 BV ist zum Landtag auch jeder wahlfähige Staatsbürger wählbar, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.